

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Zielsteuerung-Gesundheit

Kundmachungsorgan

LGBl Nr 61/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Index

12 Sozialwesen und Jugendschutz

Text**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Art. 1****Gegenstand**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die bereits eingerichtete integrative partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit für die Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung unter Einbeziehung der Sozialversicherung als gleichberechtigter Partner gemeinsam fortzuführen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Konkretisierung dieser Zielsteuerung-Gesundheit erfolgt auf Grundlage vergleichbarer wirkungsorientierter qualitativ und quantitativ festzulegender

1. Versorgungsziele
2. Planungswerte
3. Versorgungsprozesse und -strukturen
4. Ergebnis- und Qualitätsparameter.

Darauf aufbauend ist als integraler Bestandteil die

5. Finanzzielsteuerung

fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Im RIS seit

07.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Gesetzesnummer

20001099

Dokumentnummer

LSB40019798